

S A T Z U N G

Regelung des Badebetriebes im Freibad der Gemeinde Bunsch

der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 24. Juli 1980.

zweck

Das Freibad in der Gemeinde Bunsch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bunsch. Es besteht aus einem Freibad mit Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Kinderplanschbecken.

Mit dem Betreten der Freibadanlagen unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen dieser Satzung.

Der jeweilige Badebetriebsleiter übt im Auftrage der Gemeinde Bunsch die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus.

Seine Anordnungen ist daher in jedem Fall Folge zu leisten.

Öffnungszeiten

Das Freibad ist nur in der Sommersaison geöffnet.

In der Sommersaison steht das Freibad für den Badebetrieb zur Verfügung, jedoch nicht während der Zeit der Grundüberholung bzw. während zwangsläufiger Reparaturarbeiten.

Abkündigung

Die Öffnungszeiten werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben.

Das Ende der Badezeit wird durch Zeichen des Badebetriebsleiters angekündigt. Alle Besucher haben danach die Schwimmbecken zu verlassen.

Eintritt

Das Freibad darf nur nach Entrichtung des in der Gebührensatzung festgesetzten Eintrittsgeldes betreten werden.

Die Berechtigung zum Betreten des Freibades erwächst durch Erwerb einer Tages-, Familien- bzw. Einzeldauerkarte am Eingang zum Schwimmbad. Die Tages-, Familien- und Einzeldauerkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Jeder Besucher ist grundsätzlich berechtigt, alle Einrichtungen des Freibades innerhalb der zulässigen Benutzungszeiten und unter Beachtung der Festsetzungen dieser Satzung nach seinem Ermessen zu nutzen.

Der Badebetriebsleiter kann aus betrieblichen Gründen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung anordnen.

Bei besonderen Veranstaltungen kann der Bürgermeister nach vorheriger Bekanntmachung die Benutzung des Freibades für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken oder ausschließen, ohne daß daraus für Nutzungsberechtigte irgendwelche Ansprüche erwachsen.

Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen und Schulen oder bei zu starker Beanspruchung kann der Badebetriebsleiter je nach Lage des Einzelfalles das Bad bzw. einzelne Anlagen und Einrichtungen vorübergehend sperren. Aus einer derartigen Beschränkung kann der Besucher keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht Minderung des Eintrittsgeldes verlangen.

Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisungen des amtierenden Badebetriebsleiters gebunden ist.

Badevorbereitungen

- Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Einzelkabinen zu erfolgen.
- Das Umkleiden hat getrennt nach männlichen und weiblichen Personen zu erfolgen.
- Das Baden ohne ausreichende Badebekleidung ist nicht gestattet.
- Jeder Besucher hat sich vor Benutzung der Badeanlage unter der Dusche zu reinigen. Die Verwendung von Seife u. ä. ist nur unter der Dusche erlaubt.

Sicherheit

1. Die Beckenumrandungen des Freibades dürfen nicht mit Straßenbekleidung oder Turnschuhen betreten werden, ausgenommen ist das Aufsichtspersonal.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmer aufhalten, es sei denn, auf Anordnung und unter Aufsicht eines Schwimmlehrers
3. Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in die Badebecken sowie Sprünge vom Beckenrand sind nicht erlaubt.
4. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Freibadbecken nicht erlaubt.

Ordnung

1. Die Benutzung von Radio- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten u. ä. ist nicht erwünscht. Der Gebrauch von Signal- und Trillerpfeifen ist untersagt.
2. Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
3. Das Mitführen von Tieren im Schwimmbadbereich ist nicht gestattet.
4. Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

Wertsachen, Fundsachen

1. Jeder Badegast sollte seine Wertgegenstände im Hause lassen.
2. Im übrigen regelt sich die Haftung der Gemeinde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird, soweit dies zulässig ist.
3. Fundsachen sind beim Badebetriebsleiter abzugeben.

Schadenshaftung

1. Die Besucher werden für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Schwimmbades entstehen, haftbar gemacht.
2. Bei Benutzung des Schwimmbades durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badesatzung zu sorgen.

Unfälle

1. Alle Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Badebetriebsleiter zur Einleitung der Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung des Badebetriebsleiters die Becken sofort zu verlassen.
2. Aufgestellte Not- und Warnzeicheneinrichtungen und das Rettungsgerät dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt werden. Der Badebetriebsleiter ist sofort zu verständigen.

Verstöße gegen die Satzung

1. Besucher, die gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen des jeweiligen Badebetriebsleiters und des übrigen

Vfg.

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung des Zedebetriebes im Freibad
der Gemeinde Grünow.

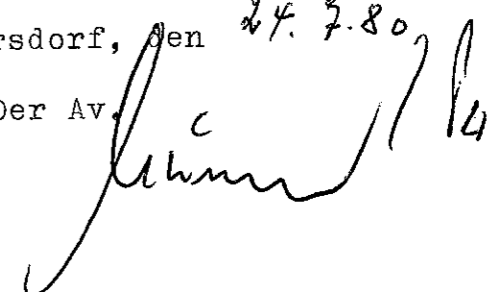
Die Gemeindevertretung Grünow hat in der Sitzung
am 9.7.1980 die o. a. Satzung beschlossen.

~~Die nach § erforderliche Genehmigung wurde mit Verfügung des
Herrn Landrats des Kreises Dithmarschen in Heide vom
Az.: erteilt.~~

Der Bürgermeister der Gemeinde Grünow hat die o. a.
Satzung am 24.7.1980 ausgefertigt.

Die Satzung ist gem. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde
Grünow bekanntzumachen. ^{Halbjähr. 4mal jährlich}
an der 1.7.80 - 14 Tage -
Bekanntgemacht am 26.7.80

Wvl. am 15.08.80

Albersdorf, den 24.7.80
Der Av. 

Vfg.

Die o. a. Satzung ist gem. § 9 der Hauptsatzung der
Gemeinde Grünow in der Zeit vom 28.7.80
bis 20.8.1980 veröffentlicht worden.

Urschrift und veröffentlichte Ausfertigung (~~en~~) mit
Veröffentlichungsvermerk versehen.

Bericht an Kreis mit Beschlußabschrift und Ausfertigung
der o. a. Satzung mit Veröffentlichungsvermerk.

~~Eine Ausfertigung an~~

Z. d. A.

2. Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann durch Beschluß der Gemeindevertretung die Benutzung des Schwimmbades für die Dauer der Badesaison oder einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.
3. Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Badeordnung für das Schwimmbad der Gemeinde Bunsch vom 2. Juni 1957 tritt nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung einschl. 1. Nachtragssatzung ist öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde am 1. April 1977 erlassen, die 1. Nachtragssatzung ausschließlich den § 3 Abs. 1 betreffend, wurde am 24. Juli 1980 erlassen. Die vorstehend bekanntgemachte Satzung befindet sich mit vollem Wortlaut in Kraft. Sämtliche Sitzungsvorgänge können im Zimmer 25 des Amtes Kirchspielslandgemeinde Albersdorf in Albersdorf, Bahnhofstraße 23 eingesehen werden.

B u n s c h , den 21. Mai 1981

G E M E I N D E B U N S O H
Der Bürgermeister